



Handelsgesetzbuch

Bewertung von Sacheinlagen, Finanzassistenz für den Erwerb von eigenen Aktien

Die letzte Novelle des Handelsgesetzbuches, deren Hauptziel die Umsetzung der handelsrechtlichen EU-Richtlinien ist, bringt wesentliche Änderungen im Bereich der Bewertung von Sacheinlagen, Transaktionen zwischen verbundenen Personen und Finanzassistenz ein.

- Die Novelle vereinfacht die Bewertung von Sacheinlagen in die Gesellschaft. Sie führt alternative Bewertungsverfahren ein, die man anwenden kann, wenn das Statutarorgan so entschieden hat. Investitionswertpapiere und andere Geldmarktinstrumenten werden im solchen Fall auf Grund des Preises bewertet, zu dem sie auf dem öffentlichen geregelten Markt gehandelt wurden. Bei dem Vermögen, das gemäß dem Gesetz über Buchhaltung in Realpreisen gebucht wird, ist es möglich, zur Bewertung der im geprüften Jahresabschluß für den vorigen Abrechnungszeitraum stehenden Realpreis anzuwenden, sofern dieses vom Wirtschaftsprüfer vorbehaltlos bescheinigt wurde. Sonstige Vermögenswerte werden mit dem vom allgemein anerkannten unabhängigen Fachmann bestimmten Preis bewertet. Als die Bremse in den Situationen, wenn der Wert von Sacheinlage würde sich zum Zeitpunkt der Bezahlung wesentlich verändern, führt die Novelle Pflicht des Statutarorgans, neue Bewertung zu sichern.

- Die Novelle bringt wesentliche Vereinfachung auch im Bereich der Bewertung von Transaktionen unter verbundenen Personen. Pflicht zur Bewertung, die vom Gericht ernannten Sachverständigen gemacht wird, ist lediglich dann anzuwenden, wenn die Gesellschaft das Vermögen, das 10% des Stammkapitals übersteigt, vom Gründer oder Aktieninhaber innerhalb von 2 Jahren

nach ihrer Gründung entgeltlich erwirbt.

- Wenn infolge des Eigentumserwerbs oder der Übertragung des Unternehmensteils, der einen selbständigen Betrieb darstellt, die wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erfolgt, ist dazu die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

- Finanzassistenz für den Erwerb von eigenen Aktien, d.h. die Gewährleistung von Finanzmitteln zum Zwecke des Erwerbs ihrer eigenen Aktien oder Geschäftsanteil, wird künftighin nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen. Die Gesellschaft kann die Finanzassistenz nur gewährleisten, wenn es in der Satzung steht und nur bei der Erfüllung von den gesetzlichen Mindestbedingungen, wie z.B. die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung oder Einhaltung von den im Handel üblichen Bedingungen.

Steuern

Die Novelle des Gesetzes über die Steuerverwaltung und die Gebührenverwaltung

Die Novelle des Gesetzes über die Steuerverwaltung und die Gebührenverwaltung bringt mit der Wirkung ab 1. Januar 2010 folgende Änderungen ein:

Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha
Tel: +420 221 111 611
Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17
602 00 Brno
Tel: +420 542 425 823
Email: lrablova@bakertillyczech.cz



- Der Einspruch gegen den zusätzlichen Zahlungsbescheid, der infolge der Durchführung der steuerlichen Betriebsprüfung ausgegeben wurde, wird die aufschiebende Wirkung haben, d.h. dass der nachträglich bemessene Betrag erst nach dem Zurückweisung des eventuellen Einspruchs fällig ist. Darüber hinaus müssen in der Zukunft mit wenigen Ausnahmen alle Beschlüsse der Steuerverwaltung begründet sein. Lucia Ráblová, Leiterin der Steuerabteilung bei Baker Tilly Czech Republic, sagte: "Dies ist eine seit langem erwartete Schritt in die richtige Richtung – der Steuerpflichtige wird als gleichberechtigter Partner, in dem Geist der EU-Demokratie behandelt. Dies ist was viele Menschen sich versprochen hatten, als wir der EU beigetreten sind, und wir hoffen, dass es die Erfahrungen der normalen Steuerpflichtigen in seinem Umgang mit den Organen des Staates radikal verbessert".

- In der Reaktion auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts gibt die Novelle ausdrücklich an, dass es nach Ablauf von drei Jahren vom Ende des Veranlagungsjahres oder nach Ablauf von drei Jahren nach der Entstehung der Steuer bei den Steuern, die keinen Veranlagungsjahr haben, unmöglich ist, die Steuer zusätzlich zu bemessen oder den Anspruch auf Steuerabzug zu anerkennen. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2010 die Regel 3+0 gelten wird.

Pauschal Aufwand für Transport

Bereits für den im Jahre 2009 begonnenen Besteuerungszeitraum wurde durch die Novelle des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit, Pauschal Aufwand für Transport mit dem zu den betrieblichen Zwecken benutzten Straßenkraftfahrzeug in der Höhe CZK 5.000 für jeden ganzen Kalendermonat und höchstens für drei Kraftfahrzeuge geltend zu machen, als die Alternative zum Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen eingeführt. Man kann den Pauschal Aufwand für Transport unter den folgenden Bedingungen geltend machen:

- das Fahrzeug wird nur zur Erreichung, Sicherstellung und Erhaltung von steuerbaren Einkünften mit Ausnahme von den sonstigen Einkünfte, verwendet;
- Steuerpflichtige hat das Fahrzeug keiner anderen Person weder für einen Teil des Kalendermonats überlassen;

- wenn der Steuerpflichtige das Fahrzeug zur unternehmerischen als auch zur privaten Zwecke benutzt, kann er nur Pauschal Aufwand in der Höhe von 80% des vollen Pauschal Aufwands geltend machen.

Abschreibungen des Kraftfahrzeuges stellen weiter steuerlich abzugsfähige Kosten dar. Auf der anderen Seite, Kosten auf den verbrauchten Brennstoffe und auf Parken, und 20% der sonstigen Kosten auf das Fahrzeug, bei dem der Steuerpflichtige verpflichtet ist, reduzierten 80%-igen Pauschal Aufwand anzuwenden, kann man nicht mehr steuerlich geltend machen. Es ist auch nicht möglich, Pauschal Aufwand zusammen mit Erstattung der Kosten auf den verbrauchten Brennstoffe bei Dienstreise geltend zu machen.

Finanzen

Gesetz über Zahlungssysteme

Geltendes Gesetz über Zahlungssysteme wird mit Wirkung vom 1. November 2009 durch die neue Norme ersetzt, deren Aufgabe ist, die EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in die Tschechische Rechtsordnung zu implementieren. Zu den wichtigsten Änderungen, die das neue Gesetz einbringt, gehört die Regelung des sog. elektronischen Gelds, der privatrechtlichen Bankbeziehungen und der Aufsicht an den Bankfremden Institutionen des Zahlungssystems.

Das Gesetz führt zwei neue Kategorien vom Bankfremden Anbieter von Zahlungsdiensten ein. Die erste Gruppe wird von den Zahlungsinstitutionen gebildet, die die Zahlungsdienstleistungen aufgrund der Genehmigung der Tschechischen Nationalbank gewähren werden. Für die Erlangung dieser Genehmigung ist es nötig, einer Reihe von regulatorischen Anforderungen zu erfüllen und sie wird dann in der gesamten EU anerkannt (sog. einheitlicher Pass). In der zweiten Kategorie sind Subjekten, die die Anforderungen für Zahlungsinstitute nicht erfüllt haben. Es geht um die Anbieter von Zahlungsdiensten im kleinen Umfang, die die Zahlungsdienstleistungen aufgrund der Registrierung bei der Tschechischen Nationalbank nur im beschränkter Umfang und nur im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats gewähren können.



Durch dieses Gesetz wird auch Bereich der privatrechtlichen Beziehungen bei Gewährung der Zahlungsdienstleistungen, d.h. Bereich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Anbieter und Nutzer von Zahlungsdiensten, mit dem Gemeinschaftsrecht harmonisiert. Die neue Regelung betrifft insbesondere Informationspflichten im Zusammenhang mit den Zahlungsdienstleistungen (die Bank ist verpflichtet, mindestens einmal pro Monat einen freien Kontoauszug zu gewähren), Autorisierung, Verfahren und Fristen für die Durchführung von Zahlungstransaktionen und Verantwortlichkeit der Dienstanbieter.

Ferner ermöglicht das Gesetz die Ausgabe von elektronischem Geld, das besonders wichtig für die Durchführung von elektronischen Geschäften ist. Diese neue Form von Geld bringt auch Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer ein, wenn der Steuerpflichtige verpflichtet ist, die Steuer zum Zeitpunkt der Zahlung zu erklären.

Buchhaltung

IFRS 8 – Betriebssegmente

Der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 8, der den IAS Standard 14 – Segmentberichterstattung ersetzt, stellt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 neue Anforderungen für die Veröffentlichung von Informationen über Betriebssegmenten. Die Verwendung dieses Standards ist für die Rechnungseinheiten obligatorisch, die individuellen oder konsolidierten Jahresabschluss nach IFRS aufstellen und deren Aktien oder Schuldverschreibungen auf dem öffentlichen Markt gehandelt werden.

Gemäß dem IFRS 8 wird das Betriebssegment als Bestandteil des Unternehmens, der Erträge und Aufwendungen generiert und dessen Finanzergebnisse

vom Subjekt mit Entscheidungsbefugnis zwecks Quellenumlegung und Leistungsbeurteilung regelmäßig ausgewertet werden. Bei der Einführung der Aufweisung gemäß IFRS 8 muss die Rechnungseinheit die Weise der Betriebssegmentenidentifikation veröffentlichen, was kann z.B. auf Grund von Produkten oder Dienstleistungen, der geographischen Gebieten oder der Kombination dieser Faktoren sein.

Neu gemäß dem IFRS 8 werden Betriebssegmenten im veröffentlichten Jahresabschluss so aufgewiesen, wie sie auf dem internen Niveau des Subjekts mit Entscheidungsbefugnis aufgewiesen wurden. Die Bedingung, dass die separate Aufweisung der Informationen über das Betriebssegment nur notwendig ist, wenn die meisten Erträgen des Segments von externen Abnehmern stammen, gilt nicht mehr. Andererseits, IFRS 8 führt das neue Erfordernis auf Veröffentlichung von Angaben über Transaktionen mit Hauptabnehmern ein. Falls die Erträge aus Transaktionen mit einem externen Abnehmer oder einer Gruppe von Abnehmern unter gemeinsamer Kontrolle mehr als 10% von den Gesamterträgen des Unternehmens betragen, muss die Information diese Tatsache veröffentlicht werden, und zwar samt dem Gesamtbetrag der Erträgen von jedem solchen Kunden und der Identifizierung von Segmenten, in den diese Erträge aufgewiesen werden.

Bezüglich des ersten Jahres der Verwendung vom neuen IFRS 8 ist es erforderlich, Informationen über Segmenten gemäß neuen Regeln auch für den Vergleichsraum aufzuweisen, es sei denn, dass die Informationen nicht verfügbar sind oder die Kosten auf deren Erhaltung verhältnismässig hoch wären.

Im Oktober dieses Jahres finden die Parlamentswahlen statt, und darum erwarten wir eine Zeitraum von geringen Rechtsvorschriften Änderungen. Auf der anderen Seite, reichender Änderungen von der neuen Regierung zu erwarten sind, vorüber wir sie entsprechend informieren.



an independent member of

BAKER TILLY
INTERNATIONAL

Die in diesem Material enthaltenen Informationen haben allgemeinen Charakter und bieten keine umfassende Analyse dieser Themen an. Trotzdem wir uns bemühen, Aktualität und Richtigkeit von in diesem Material enthaltenen Informationen sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie zur Zeitpunkt des Empfangs der Realität entspricht, oder dass sie auch in der Zukunft gültig werden. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen ohne ordentliche Fachberatung treffen.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, s.r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialise in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.